

REDAKTION:

Hon.-Prof. DDr. Robert Dittrich
HRdOGH Dr. Karl-Heinz Danzl
Dr. Georg Kathrein
OStA Dr. Wilfried Seidl

STÄNDIGE MITARBEITER:

Dr. Othmar Thann
Univ.-Prof. Dr. Hans R. Klecatsky
Univ.-Prof. Dr. Hermann Knoflacher
Sekt.-Chef Dr. Herbert Loebenstein
Dr. Walter Melnizky
Dr. Josef Pichler
Univ.-Prof. Dr.h.c.mult. Dr. Fritz Schwind

INHALT

■ Beiträge

Peter Steiner

Zum Problem der Patientenübergabe zwischen
Rettung und Krankenhaus

■ ZVR-Spruchbeilage Nr. 19–30 (Auszug)

§§ 871, 1380 und 1431 ABGB –
Rückforderung einer Abfindungszahlung

§ 1304 ABGB (§ 1325 ABGB; § 13 EKHG) –
Verkehrsunfall, Verletzter, Verlust des Arbeitsplatzes,
Verdienstentgang, Wiedererlangung der Arbeits-
fähigkeit, Schadensminderungspflicht

§ 1298 ABGB (§§ 974, 979 ABGB) –
Unentgeltliche Überlassung eines Kfz

■ Kuratorium für Verkehrssicherheit

Armin Kaltenegger

Rechtsfolgen der Alkoholbeeinträchtigung
bei Radfahrern

KURATORIUM
FÜR VERKEHRS
SICHERHEIT



Beilage für Verkehrssicherheit

Mag. Armin Kaltenecker¹⁾

Rechtsfolgen der Alkoholbeeinträchtigung bei Radfahrern

Übersicht

1. Einführung
2. Überblick Promillegrenzen
3. Rechtsfolgen
 - 3.1. Verwaltungsstrafe
 - 3.2. Lenkverbot
 - 3.3. Zwangsmaßnahmen
 - 3.4. Entzug der Lenkberechtigung
 - 3.4.1. Mangelnde Verkehrszuverlässigkeit
 - 3.4.2. Mangelnde gesundheitliche Eignung
 - 3.5. Nachschulung
 - 3.6. Begleitende Maßnahmen
 - 3.7. Sonstige Rechtsverluste
4. Zusammenfassung

1. Einführung

Durch den Einbau von 0.5‰ als Grenzwert für den Alkoholgehalt des Blutes in das FSG, dessen Anwendungsbereich nur Kfz umfaßt, kam es – neben 0.1‰ und 0.8‰ – zur Einführung einer dritten relevanten Beeinträchtigungsstufe, ab der das Inbetriebnehmen oder Lenken von bestimmten Fahrzeugen durch bestimmte Personen mit Sanktionen belegt wird. Nach Meinung des Autors hätte der Gesetzgeber besser daran getan,

die 0.5‰-Grenze in der StVO (§ 5 Abs 1) festzuschreiben. Die daran anknüpfende Einbindung von Fahrzeugen, die keine Kfz sind, in die 0.5‰-Regelung würde sachlichen Rechtfertigungserfordernissen auch für diese Gruppe von Verkehrsteilnehmern entsprechen.

Radfahrer sind ungeschützte Verkehrsteilnehmer. Daher ist gerade bei diesen Lenkern ein besonders hohes Maß an Konzentrationsfähigkeit und Beobachtungsfähigkeit als Grundlage für das sog vorausdenkende Fahren notwendig, um potentielle Gefahren zu antizipieren (zB stellt das Öffnen einer Autotüre für einen Radfahrer, anders als für einen Autofahrer, ein enormes Verletzungsrisiko dar). Experimentelle Studien ergaben, daß schon bei ca 0.8‰ Blutalkoholgehalt drei speziell für das vorausdenkende Fahren wesentliche Beeinträchtigungen im Vergleich zu nüchternen Probanden nachweisbar sind: Blickbewegungen sind um 30% verlangsamt, die Beobachtung verkehrsrelevanter Situationen ist in ihrer Anzahl nahezu halbiert, Konzentrationsfehler treten dreimal häufiger auf.²⁾ Daß auch

²⁾ *Bartl/Brandstätter/Hosemann/Reitter*, Blickbewegungen und Reaktionen bei sogenannter Minderalkoholisierung, *Blutalkohol* 35 (1998) 124; *Bartl/Lager/Domesle*, Testleistungen bei Minderalkoholisierung, *Blutalkohol* 33 (1996) 1; *Kronsbain/Oehmichen/Kömpf*, Wirkung niedriger Alkoholkonzentrationen

¹⁾ Mag. Armin Kaltenecker ist Leiter des KfV-Rechtsbüros

das Unfallrisiko im Straßenverkehr bei Lenkern mit 0.8‰ vier- bis fünfmal höher ist als bei nüchternen Lenkern ist bekanntermaßen aus umfangreichen Unfallanalysen in den USA³⁾ und Deutschland⁴⁾ nachgewiesen. Diese Resultate im Zusammenhang mit der Reduktion der Unfallzahlen in Österreich nach Einführung der 0.5‰-Grenze für Kfz-Lenker unterstreichen die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer niedrigeren Promillegrenze auch für Radfahrer.

Nachfolgend sollen im Anschluß an einen kurzen Überblick über die nunmehr drei relevanten Promillegrenzen sämtliche Rechtsfolgen des Lenkens bzw der Inbetriebnahme eines Fahrrads in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, ohne daß dabei ein Verkehrsunfall verschuldet wurde, dargestellt werden.

2. Überblick Promillegrenzen

1. Die 0.1‰-Grenze gilt für:

- Probeführerscheinbesitzer (§ 4 Abs 7 FSG),
- Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse F (§ 6 Abs 3 FSG) oder eines Mopedausweises (§ 31 Abs 5 FSG) bis zum vollendeten 20. Lebensjahr,
- Lenker von Kfz der Klasse C mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7.5t (§ 20 Abs 5 FSG) oder der Klasse D (§ 21 Abs 3 FSG),⁵⁾
- Bewerber um eine Lenkberechtigung im Rahmen von Schul-,⁶⁾ Übungs-, Lehr- (§ 6 Abs 3 FSG) oder Ausbildungsfahrten (§ 6 Abs 3, § 19 Abs 6 FSG),
- Begleiter von Übungs- (§ 122 Abs 5 KFG) und Ausbildungsfahrten (§ 19 Abs 6 FSG),
- Ausbildner bei Lehrfahrten (§ 122a Abs 5 KFG),
- Lenker von Gefahrgutbeförderungseinheiten, für die nach GGBG eine besondere Lenkerausbildung vorgeschrieben ist (§ 13 Abs 4 GGBG).

2. Die 0.5‰-Grenze (§ 14 Abs 8 FSG) gilt für alle nicht unter Z 1 genannten Lenker von Kfz.

3. Die 0.8‰-Grenze (§ 5 Abs 1 StVO) gilt für alle Lenker von Fahrzeugen, ausgenommen Lenker von Kfz. Betroffen sind mithin insb Radfahrer, Lenker von Fuhrwerken sowie Führer von Schienenfahrzeugen.

3. Rechtsfolgen

Personen, die ein Fahrrad (§ 2 Abs 1 Z 22 StVO) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand⁷⁾ len-

nen auf sakkadische Augenbewegungen. Infrarotreflexionstechnik zur Erfassung okulomotorischer Reaktionen bei Betrachtung gefährlicher Verkehrssituationen, Blutalkohol 31 (1994) 57; Krüger, Niedrige Alkoholkonzentration und Fahrverhalten. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Bundesanstalt für Straßenwesen (Bergisch Gladbach 1990) 78.

³⁾ Borkenstein/Crowther/Shumate/Ziel/Zylman, The Role of Drinking Driver in Traffic Accidents, Department of Police Administration (Indiana University, 1964).

⁴⁾ Krüger (Hrsg), Das Unfallrisiko unter Alkohol (Stuttgart 1995).

⁵⁾ Von diesen beiden Tatbeständen ausgenommen sind Inhaber eines Feuerwehrführerscheins gem § 32a FSG, sofern sie ein Feuerwehrfahrzeug (§ 2 Abs 1 Z 28 KFG) in Betrieb nehmen und lenken.

⁶⁾ Für den Lehrenden bei Schulfahrten gibt es keinen ziffernmäßig festgelegten Grenzwert, s § 114 Abs 4 Z 1 KFG.

⁷⁾ Bei einem Blutalkoholgehalt von 0.8‰ oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt (§ 5 Abs 1 StVO).

ken oder in Betrieb nehmen oder versuchen es zu lenken oder in Betrieb zu nehmen, haben nachstehende Rechtsfolgen zu tragen:

3.1. Verwaltungsstrafe

Gem § 99 Abs 1 bis 1b StVO ist eine Geldstrafe von S 8000.– bis 80.000.–, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu verhängen.

3.2. Lenkverbot

Gem § 59 Abs 1 StVO kann über den Lenker das Verbot des Lenkens von Fahrrädern verhängt werden, wenn

- a) entweder die Alkoholbeeinträchtigung Folge eines körperlichen oder geistigen Mangels ist (s unten 3.4.2) oder
- b) bereits wiederholt Delikte im Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrrads und/oder Alkoholbeeinträchtigung verwirklicht wurden, und der Lenker deshalb eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bildet oder
- c) sonst das Verhalten des Lenkers diesen als Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs qualifiziert.⁸⁾

3.3. Zwangsmaßnahmen

Gem § 5b StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, den Lenker durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen an der Lenkung oder Inbetriebnahme des Fahrrads zu hindern.

Die Zulässigkeit dieser Maßnahmen beginnt bei einem Blutalkoholgehalt von 0.5‰. Das bedeutet, daß Radfahrer trotz des fehlenden Gebots, die 0.5‰-Grenze nicht überschreiten zu dürfen, bereits ab eben dieser Grenze behördlichen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt sind. Die rechtspolitische Rechtfertigung dieser Konstruktion liegt in der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, maW in der Hintanhaltung von Gefahren im Straßenverkehr, die von diesen Lenkern ausgehen. Ersichtlich wird daraus, daß der Gesetzgeber bei Erlassung des § 5b StVO (richtigerweise) von Fahruntüchtigkeit aller Fahrzeuglenker ab einem Blutalkoholgehalt von 0.5‰ ausging. Aus dem in leg cit enthaltenen demonstrativen Katalog möglicher Zwangsmaßnahmen sind gegenständlich, insb im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vor allem das Absperrn oder Einstellen des Fahrrades durch die Organe der Straßenaufsicht anzuwenden.

3.4. Entzug der Lenkberechtigung

Ist der Radfahrer auch im Besitz einer Lenkberechtigung, so stellt sich zusätzlich die Frage, ob diese zu entziehen ist. Gem § 24 Abs 1 FSG ist die Lenkberechtigung ua bei mangelnder Verkehrszuverlässigkeit oder mangelnder gesundheitlicher Eignung zum Lenken eines Kfz zu entziehen.

3.4.1. Mangelnde Verkehrszuverlässigkeit

§ 7 Abs 3 FSG enthält eine bloß demonstrative Aufzählung von Delikten, die die Verkehrszuverlässigkeit einer Person ausschließen. Alle diese Delikte können

⁸⁾ Dittrich/Stolzlechner, Straßenverkehrsordnung, § 59 RZ 7.

ausschließlich beim Lenken eines Kfz begangen werden (ausgenommen der Tatbestand der Z 4, der zumindest rein theoretisch auch durch einen Radfahrer gesetzt werden kann). In Erkenntnissen zu § 66 KFG, dem § 7 FSG entspricht, ist der VwGH jedoch wiederholt der Ansicht, daß sich die „bestimmten Tatsachen“ nicht auf das Lenken von Kfz beschränken müssen.⁹⁾

Es können auch andere Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Verkehrszuverlässigkeit einer Person in Zweifel zu ziehen, als bestimmte Tatsache herangezogen werden, wenn sie im Einzelfall durch ihre Verwerflichkeit diesen beispielsweise bezeichneten strafbaren Handlungen an Unrechtsgehalt etwa gleichkommen.¹⁰⁾

Zur nach § 7 Abs 5 FSG geforderten Wertung ist zur Verwerflichkeit anzumerken, daß Alkoholdelikte zu den schwerwiegendsten Übertretungen straßenpolizeilicher Bestimmungen zählen und grundsätzlich sehr verwerflich sind.¹¹⁾

Bei ausreichender Deliktsschwere, insb im Zusammenhang mit anderen schweren Verkehrsverstößen oder wiederholter Begehung kann die Behörde auch eine allenfalls vorhandene Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entziehen.¹²⁾

3.4.2. Mangelnde gesundheitliche Eignung¹³⁾

Läßt die Deliktsbegehung auf die mangelnde gesundheitliche Eignung des Besitzers einer Lenkberechtigung schließen, so ist die Lenkberechtigung nach Einholung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens gegebenenfalls zu entziehen (§ 24 Abs 4 FSG). Im Gegensatz zur alten Rechtslage (§ 75 Abs 1 KFG) erwähnt § 29 FSG nicht mehr das Erfordernis der Bedenken hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung. Dennoch ist aus dem FSG sowie der FSG-GV erschließbar, daß begründete Bedenken – sowie bisher¹⁴⁾ – zur Einleitung des Entziehungsverfahrens und der damit verbundenen Zuweisung zum Amtsarzt ausreichen.

Mögliche Zuweisungsgründe wären:

- Alkoholabhängigkeit¹⁵⁾ (§ 14 Abs 1 FSG-GV), diesfalls ist eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
- Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung¹⁶⁾ (§ 17 Abs 1 FSG-GV), diesfalls ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle beizubringen.

⁹⁾ VwGH 11. 9. 1981, 81/02/0059; 15. 2. 1983, 82/11/0202; 28. 6. 1983, 82/11/0042.

¹⁰⁾ VwGH 22. 10. 1970, 1146/69; 9. 6. 1971, 2059/70 ZVR 1972/80; 28. 6. 1983, 82/11/0042 ZVR 1984/295; 28. 3. 1984, 83/11/0001 ZVR 1985/60.

¹¹⁾ VwGH 9. 10. 1985, 85/11/0152 J-E 1986/H 13, 10 = ZfVB 1986/3/1256.

¹²⁾ Entzugsdauer: mindestens 3 Monate (§ 25 Abs 3 FSG).

¹³⁾ Darunter ist die geistige und körperliche Eignung zu verstehen (ErlRV des FSG 714 BlgNR 20. GP).

¹⁴⁾ VwGH 20. 9. 1983, 83/11/0111; 30. 6. 1998, 98/11/0099.

¹⁵⁾ Zuweisung ist nicht abhängig von der Begehung eines Deliktes mit einem Kfz.

¹⁶⁾ Auch diese Zuweisung ist nicht abhängig von der Begehung eines Deliktes mit einem Kfz, allerdings spricht § 17 Abs 1 zweiter Halbsatz FSG-GV von „Verkehrsverstößen“, weshalb bloß die Begehung des gegenständlicher Prüfung unterliegenden Deliktes allein den Verdacht auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht zu begründen geeignet ist.

Bei der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung geht es darum, ob eine Person trotz ihrer Fähigkeit hierzu bereit, also Willens ist, sich im Verkehr entsprechend anzupassen.¹⁷⁾

Sie umfaßt insb folgende Persönlichkeitsbegriffe: Risikobewußtsein, Selbstkontrolle, soziale Rücksichtnahme, soziale Anpassungsbereitschaft, Normbewußtsein, emotionale Stabilität.¹⁸⁾

Im Falle eines den Verdacht der mangelnden gesundheitlichen Eignung bestätigenden amtsärztlichen Gutachtens ist die Lenkberechtigung zu entziehen.¹⁹⁾

3.5. Nachschulung

Die Anordnung einer Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer gem § 4 Abs 3 FSG ist keine unmittelbare Rechtsfolge oa Verhaltens. Anders als die Begehung eines schweren Verstoßes (§ 4 Abs 6 FSG),²⁰⁾ löst die Überschreitung der 0.1‰-Grenze durch einen Probeführerscheinbesitzer nur beim Lenken eines Kfz Rechtsfolgen aus. Kommt es jedoch bei einem Probeführerscheinbesitzer zum Entzug der Lenkberechtigung (s oben 3.4), so ist eine Nachschulung anzuordnen (§ 24 Abs 3 zweiter Satz FSG).

3.6. Begleitende Maßnahmen

Die Anordnung begleitender Maßnahmen gem § 24 Abs 3 FSG ist ebenfalls keine unmittelbare Rechtsfolge oa Verhaltens. Diese können nur dann angeordnet werden, wenn es zum Entzug der Lenkberechtigung kommen sollte (s oben 3.4).

3.7. Sonstige Rechtsverluste

Führt oa Verhalten zum Wegfall der Lenkberechtigung (s oben 3.4), der Verkehrszuverlässigkeit (s oben 3.4.1), der gesundheitlichen Eignung (s oben 3.4.2) oder der Vertrauenswürdigkeit oder ist es als schwerer Verstoß gegen kraftfahrrechtliche bzw straßenpolizeiliche Vorschriften zu qualifizieren oder treten dazu noch ein oder mehrere schwere Verstöße, kann dies zum Verlust insb folgender sonstiger Rechte führen:

- Berechtigung zum Besitz des Feuerwehrführerscheins (§ 32 a Abs 4 FSG),
- Berechtigung zum Besitz des Mopedausweises (§ 32 Abs 2 FSG),
- Berechtigung zum Besitz des Schülertransportausweises (§ 16 Abs 5 Z 1 iVm § 16 Abs 4 BO 1994),
- Berechtigung zum Besitz des Taxilenkerausweises (§ 13 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 Z 3 BO 1994; § 14 BO 1994),
- Bewilligung für Ausbilder bei Lehrfahrten (§ 122 a Abs 3 KFG iVm § 7 Abs 3 FSG),

¹⁷⁾ VwGH 17. 11. 1992, ZVR 1993/133; 30. 5. 1995, 95/11/0143.

¹⁸⁾ *Schützenhöfer*, Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und Fahreignung, Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung 1993, H 11.

¹⁹⁾ Entzugsdauer: für die Dauer der Nichteignung, welche dem amtsärztlichen Gutachten zu entnehmen ist (§ 25 Abs 3 FSG). Im Falle der festgestellten Alkoholabhängigkeit kann eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 (§ 1 Abs 1 Z 9 FSG-GV) nicht wiedererteilt werden (§ 14 Abs 5 FSG-GV)

²⁰⁾ Dem Gesetzeswortlaut folgend (§ 4 Abs 3 iVm § 4 Abs 6 FSG) ist auch einem Radfahrer, der Besitzer eines Probeführerscheines ist, bei Begehung eines schweren Verstoßes eine Nachschulung anzuordnen!

- Bewilligung für Begleiter bei Ausbildungsfahrten (§ 19 Abs 7 Z 2 iVm § 7 Abs 3 FSG),
- Bewilligung für Begleiter bei Übungsfahrten (§ 122 Abs 7 KFG; § 122 Abs 7 Z 5 KFG iVm § 7 Abs 3 FSG; § 122 Abs 7 Z 1 iVm § 122 Abs 2 Z 1 lit c KFG),
- Bewilligung zur Leitung der Fahrschule (§ 113 Abs 4 iVm § 113 Abs 3 iVm § 109 lit b und g KFG),
- Fahrlehrerberechtigung (§ 117 Abs 1 iVm § 109 Abs 1 lit b und g KFG),
- Fahrschulbewilligung des Fahrschulbesitzers (§ 115 Abs 2 lit a iVm § 109 Abs 1 lit b und g KFG),
- Fahrschullehrerberechtigung (§ 116 Abs 5 iVm § 109 Abs 1 lit b und g KFG),
- Funktion als Fahrprüfer (§ 13 Abs 1 FSG-PV),
- Heereslenkberechtigung (§ 22 Abs 3 u 4 FSG),
- Recht des Lenkens von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und Invalidenkraftfahrzeugen (§ 32 Abs 1 FSG).

4. Zusammenfassung

Abschließend kann festgehalten werden, daß der alkoholisierte Radfahrer idR Zwangsmaßnahmen und eine Geldstrafe als Reaktion auf sein Fehlverhalten zu erwarten hat. In Fällen besonderer Deliktsschwere oder -anhäufung sowie wiederholter Setzung gravierender Verkehrsverstöße kann es auch zum Lenkverbot, zum Entzug der Lenkberechtigung oder zum Verlust ähnlicher Rechte kommen.